

Richtlinie zum Controlling

Zum 01.01.2010 hat die Stadt Schortens das neue kommunale Rechnungswesen eingeführt. Dieses neue Modell soll es ermöglichen, nicht mehr nur auf veränderte Bedingungen zu reagieren, sondern bei erkennbaren Veränderungen selbst zu agieren, und so die Zukunft der Stadt Schortens zu gestalten. Grundlage für diese Richtlinie bilden § 58 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 21 Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO).

1. Controlling in der Stadt Schortens

Das Controlling ist eine Stabstelle und direkt beim Bürgermeister angegliedert. Es beinhaltet die wirtschaftliche Steuerung sämtlicher Aktivitäten der Verwaltung unter den Zielvorgaben der Politik im Bereich der wirtschaftlichen Ziele wie Ertrags- und Finanzlage oder der Sachziele wie Qualität, Wirkung und Akzeptanz von Produkten.

Das Controlling nimmt eine Mittlerfunktion zwischen Führungs- und Ausführungsebene ein. Die Führungsebene mit Verwaltungsspitze und Politik gibt die Programme, Projekte, wirtschaftliche Ziele und die Sachziele vor. Die Aufgaben des Controllings sind es dann, diese Vorgaben durch Planung und Entscheidung sowie durch Koordination und Informationsbündelung und weiterhin mit Steuerung, Überwachung und Rückkopplung zu erreichen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit mit der Ausführungsebene, also den Fachbereichen, erreicht werden, da diese die nötigen Detailkenntnisse haben.

Um Entscheidungen umfassend für den Bürgermeister und die Gremien vorbereiten zu können, muss das Controlling von allen Fachbereichs- und Einrichtungsleitern frühzeitig beteiligt werden.

2. Zielbildung und Zielkontrolle

Ziele sind anzustrebende Zustände und Wirkungen in der Zukunft, sie werden durch Größenvorgaben beschrieben, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen (§ 59 Nr. 52 GemHKVO).

Bei den Zielen wird zwischen Formal- und Sachzielen unterschieden. Die Formalziele beziehen sich auf Größen wie Erlöse, Kosten, den Zuschussbedarf und auf Kostendeckungsgrade. Die Sachziele hingegen nehmen den Bezug auf Mengen, Wirkungen des Handelns und auf Qualität sowie auf Rechtmäßigkeit.

Die Ziele und Kennzahlen für die wesentlichen Produkte (§ 4 Abs. 7 GemHKVO) werden auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter mit Unterstützung von Controlling formuliert und den Gremien im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gleiches gilt für die wesentlichen Produkte. Das Controlling berichtet im Rahmen des Quartalsberichtes in den Fachausschüssen fortlaufend über die Zielerreichung.

Die Kennzahlen werden laufend auf ihre Aktualität überprüft, angepasst und ergänzt.

3. Berichtswesen und Berichtstermine

Es wird wie folgt berichtet:

Dem Bürgermeister regelmäßig über die Entwicklung des Gesamthaushaltes und über die Abweichungen der Teilhaushalte.

Den Fachbereichsleitern monatlich über die entsprechenden Teilhaushalte und wesentlichen Produkte zum Folgemonat.

Dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft über den Gesamthaushalt in Form des Finanzberichtes und als Quartalsbericht des vorherigen Quartals der jeweiligen Teilhaushalte.

Den Fachausschüssen zu den Teilhaushalten und zu den beschlossenen Kennzahlen als Quartalsbericht des vorherigen Quartals. Weiterhin über die Budgetabweichungen der wesentlichen Produkte und über die Zielerreichung der beschlossenen Ziele.

Für die kostenrechnenden und überwiegend aus Entgelten finanzierten Einrichtungen werden Jahresberichte entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erstellt. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird für diesen Bereich ständig auf Aktualität geprüft und entsprechend weiterentwickelt.

Für die Fachbereiche werden ad-hoc-Berichte, Sonderauswertungen und Prognosen durchgeführt.

4. Investitionscontrolling

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen von geplanten Projekten (§ 12 GemHKVO) durch das Controlling erstellt. Als erheblich wird ein Betrag Ab 50.001 Euro (für Betriebe gewerblicher Art Bruttokosten) angesehen. Nach Durchführung der Investition erfolgt eine Nachkalkulation. Dem Rat wird hierüber über die zuständigen Fachausschüsse berichtet.

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens

**1.11.3
02**

5. Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling wird unterstützend zur Steuerung der städtischen Beteiligungen (Campingplatz GmbH und die AÖR Baubetriebshof) durchgeführt, um die Aufgaben kostenbewusst und zielorientiert erbringen zu können.

6. Allgemeines Controlling

Das allgemeine Controlling erbringt begleitende und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen bei Projekten sowie Berechnungsgrundlagen für die aktuellen Satzungen. Weiterhin erfolgen Überprüfungen der Buchungen auf ordnungsgemäße Kontierung im Hinblick auf die Erstellung der jährlichen Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen.

Schortens, 08.12.2016

G. Böhling
Bürgermeister